

Der Hessische Minister  
des Inneren

6200 Wiesbaden, den 29. Oktober 1963

An den  
Bund Deutscher Pfadfinder  
- Landesmark Hessen -

62 Wiesbaden  
Franz-Abt-Straße 6

Betr. : Einladung von sieben FDJ-Mitgliedern aus Leipzig durch einen Kreis von Jugendleitern aus der Landesmark Hessen des Bundes Deutscher Pfadfinder.

Bezug : Ihr Schreiben vom 23. 10. 1963

Sehr geehrte Herren !

Von Ihrer Absicht, am 2. und 3. November 1963 mit sieben Mitgliedern der FDJ aus Leipzig ein Gespräch über Wiedervereinigungsfragen im Pfadfinderheim in Kronberg / Taunus zu führen, habe ich Kenntnis genommen. Aus Rechtsgründen kann dieses Gespräch **n i c h t** stattfinden. Die "Freie Deutsche Jugend" (FDJ) ist als verfassungsfeindliche Vereinigung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 7. 1954 (BVerwGE 1 / 185 ff, = NJW 1954 S.1947) nach § 129a StGB in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 GG unanfechtbar verboten worden. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts a. a. O. ist die FDJ im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone und (früher) in der Bundesrepublik Deutschland als Einheit zu betrachten.

Mit der Durchführung des von Ihnen beabsichtigten politischen Gespräches würden Sie die verfassungswidrige FDJ unterstützen und damit eine strafbare Handlung im Sinne von § 129a Abs. 1 StGB begehen.

Ferner muß der FDJ-Delegation die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verwehrt werden, weil jede Form der Betätigung dieser Jugendorganisation der SED auf dem Gebiet der Bundesrepublik strafbar ist.

Auf das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) kann sich die FDJ-Delegation nicht berufen, weil die Einreise nach dem Legalitätsprinzip verhindert wird, um strafbaren Handlungen vorzubeugen (Artikel 11 Abs. 2 GG, §§ 129a, 90a StGB).

Ich bitte daher, von Ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen.

(Dienstsiegel)

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrag

gez. Unterschrift